

# Transparente Vergabe

**Ganztägig ambulante Rehabilitation**  
**8. Fachtagung der Deutschen Rentenversicherung Bund**  
**11. und 12. Mai 2017 in Berlin**

**Nicola Wenderoth**

Leiterin des Dezernates für die Zusammenarbeit mit den  
Vertragseinrichtungen  
Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin

# Reform des nationalen Vergaberechts in Folge der EU-Vergaberechtsmodernisierung

## **§ 130 GWB - Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen**

**(1) Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des Anhangs XIV der Richtlinie 2014/24/EU stehen öffentlichen Auftraggebern das offene Verfahren, das nicht offene Verfahren, das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, der wettbewerbliche Dialog und die Innovationspartnerschaft nach ihrer Wahl zur Verfügung.**

**(...)**

**Welche Auswirkungen hat dies auf die Beschaffung von Reha-Leistungen durch die Deutsche Rentenversicherung?**

# Verbindliche Entscheidung des Bundesvorstandes der DRV Bund gem.§138 Abs. 2 S. 2 SGB VI vom 16.03.2017

## Beschaffung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

### Grundsatz

Das Verfahren der Beschaffung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation ist ein einheitlicher Prozess. Die erste Ebene des Prozesses stellt die **Zulassung der Rehabilitationseinrichtung** zur Leistungserbringung durch den Abschluss eines Vertrages nach § 21 SGB IX dar. Ist eine Einrichtung damit für die Erbringung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation zugelassen, findet unter Beachtung des § 13 SGB VI auf der zweiten Ebene die **Auswahl der Rehabilitationseinrichtung** statt, die für den Versicherten am besten geeignet ist.

# Positionierung zur Ausgestaltung eines transparenten Beschaffungsverfahrens

## **Beschaffung von Reha-Leistungen bei privaten Betreibern ist ein „zweistufiger“ Prozess**

1. Abschluss eines Vertrages nach § 21 SGB IX  
→ Zulassungsakt
2. Suche einer für den Patienten geeigneten Einrichtung  
→ Einrichtungsauswahl

## **Rechtliche Würdigung**

1. Vergaberecht nicht anwendbar, wenn offenes Zulassungsverfahren stattfindet, d.h. jeder geeignete Anbieter einen Vertrag nach § 21 SGB IX erhält - § 21 SGB IX als „lex specialis“ zum Vergaberecht
2. Vergaberecht nicht anwendbar, wenn konkrete Belegung hinsichtlich des Vorgangs der individuellen Entscheidung transparent im Sinne einer genauen und vollständigen verfahrensbegleitenden Dokumentation gestaltet ist

## Aktueller Sachstand Beschaffungsverfahren

- Einrichtungsangebote werden auf Grundlage feststehender Kriterien geprüft
- Prozess für die Prüfung und Bearbeitung von Einrichtungsangeboten wurde beschlossen
- Federführungsprinzip und Bearbeitung von Einrichtungsangeboten nach einheitlichen Vorgaben sichert transparentes und diskriminierungsfreies Vorgehen
- Abschluss eines Basisvertrages ermöglicht Inanspruchnahme der Reha-Einrichtung durch andere RV-Träger (Abschluss eines eigenen Vertrages, Belegung im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts)
- Vertrag nach § 21 SGB IX regelt die wesentlichen Aspekte der Zusammenarbeit, ohne dass aus ihm eine konkrete Belegung abgeleitet werden kann  
**(= Zulassung zur Leistungserbringung)**

# Umsetzung: Ausgestaltung des zukünftigen Beschaffungsverfahrens

Ziel:

offenes, diskriminierungsfreies, transparentes  
Zulassungs- und Auswahlverfahren für  
Rehabilitationseinrichtungen ohne formalisiertes  
Ausschreibungsverfahren

# Unsere Internetseite

*deutsche-rentenversicherung.de > Rente & Reha > Rehabilitation  
> Fachinformationen > Infos für Reha-Anbieter*

## Informationen für Reha-Anbieter

### Anforderungen an Reha-Einrichtungen

→ Informationen über formale und inhaltliche Voraussetzungen.  
(z. B. das Einrichtungskonzept)

# Unsere Internetseite

*deutsche-rentenversicherung.de > Rente & Reha > Rehabilitation  
> Fachinformationen > Infos für Reha-Anbieter*

## Informationen für Reha-Anbieter

### Abschluss eines Vertrags

Die Rehabilitationseinrichtung, die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation im Auftrag der Deutschen Rentenversicherung erbringen möchte, muss mit einem Rentenversicherungsträger einen Vertrag nach § 21 SGB IX abschließen.

→ Basisvertrag mit dem federführenden Rentenversicherungsträger



## Umsetzung der 1. Stufe:

- Seit Einführung des Verfahrens wurden 35 Bezugsverträge und 81 Änderungsverträge abgeschlossen
  - der Basisvertrag gem. § 21 SGB IX mit dem Federführer der Rentenversicherung muss vorliegen
  - Besonderheiten beim AHB-Verfahren der DRV Bund

# Federführer

- Der federführende Rentenversicherungsträger
  - führt - die Vergütungssatzverhandlungen
  - achtet auf - die Einhaltung der Struktur- und Qualitätsanforderungen
- Festlegung im Rahmen eines Abstimmungsprozesses der beteiligten Rentenversicherungsträger
- Vertrag auch mit nicht federführenden Rentenversicherungsträgern notwendig (Bezugsvertrag)

## Fazit

- Bisher praktiziertes Verfahren der Zulassung von Einrichtungen ohne vorherige Ausschreibung hat sich bewährt
- Es ist deshalb in der DRV die Entscheidung für ein „offenes“ Zulassungsverfahren getroffen worden
- Zur Herstellung der Transparenz werden für die Leistungserbringer wichtige Informationen zu den Anforderungen und zu dem Verfahren im Internet bereit gestellt
- Mit den Leistungserbringern werden kontinuierlich Gespräche zu den für sie wichtigen Themen geführt (Einführung des strukturierten Qualitätsdialoges)

**Ganztägig ambulante Rehabilitation**

**8. Fachtagung der Deutschen Rentenversicherung Bund**

**11. und 12. Mai 2017 in Berlin**

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Und Danke für die Unterstützung  
Monika Gehrwald**

**Nicola Wenderoth**

Juristin, Leiterin des Dezernates für die Zusammenarbeit mit den  
Vertragseinrichtungen

Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin